

nen inclus. der Aufstellung einer Bauhütte ein Betrag von **27646 fl. 53 kr.** und für Kunstbauten, nämlich **3 Brücken, einen Durchlaß und 9 Kanälen ein Betrag von 5012 „ 35 „** zusammen obige **32658 fl. 88 kr.** entfällt.

Zu dieser Lizitations-Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Besatze eingeladen, daß die bezüglichen Pläne, das Einheitspreis-Verzeichniß, der summarische Kostenanschlag und die allgemeinen dann speziellen Baubedingnisse bei dem hierortigen Baudepartement zu Ferdinands Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden ausliegen, und daß die Verhandlung bei der mündlichen Lizitation nach Prozenten-Nachlässen der gesammten Bau Summe durchgeführt wird, daher auch in den allfälligen schriftlichen Offerten das Anbot nach Prozenten auszudrücken ist.

Vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung hat jeder Unternehmungslustige ein 5% Badium im Betrage von **1633 fl. ö. W.** zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen, welches im Erstehungs-falle beim Kontraktabschlusse bis auf 10% zu ergänzen sein wird. Den Nichtersterkern wird das erlegte Badium gleich nach Abschluß der Verhandlung gegen Empfangsbefätigung im Lizitationsprotokoll rückgestellt werden.

Dieses Badium kann entweder im baaren Gelde oder in Staatspapieren, nach dem börsenmäßigen Kurse, oder auch mittelst einer von der hierländigen k. k. Finanz-Prokuratur vorläufig geprüften hypothekarischen Verschreibung erlegt werden. Die Leistung des Badiums mittelst Bürgschaft, oder durch Hinweisung auf andere Avarialforderungen, selbst wenn sie den Straffensfond treffen sollten, wird nicht angenommen.

Uebrigens steht es den Unternehmungslustigen frei, sich durch einen legal Bevollmächtigten bei der mündlichen Lizitation vertreten zu lassen, oder ihre mit einer 50-Neukreuzer-Stempelmarke versehenen, gehörig versiegelten Offerte, mit der Aufschrift: „Anbot für den

Umlegungsbau der Agramer Reichsstraße über den St. Marainer Berg D. 3. 1/8—10“ Tags zuvor unter der Adresse: „An die k. k. Landesregierung in Laibach“ einzusenden, spätestens aber und bei sonstiger Nichtberücksichtigung vor dem Beginn der mündlichen Ausbietung, also bis längstens **10 Uhr Vormittags** am festgesetzten Lizitationstage bei dem Baudepartement der k. k. Landesregierung einzubringen, worin der Dfferent, wenn er das Badium nicht im Baaren oder in Staatspapieren dem Dfferte beilegt, sich über den Erlag des Badiums bei einer öffentlichen Kassa mittelst Anschluß des Depositen-scheins auszuweisen hat. Die einlangenden schriftlichen Dfferte, welche nach dem im Anhange bezeichneten Formulare zu verfassen sind, werden in der Reihenfolge, wie sie überreicht werden, mit Post-Nummern versehen, und erst am Schluß der mündlichen Objekts-Ausbietung von der Lizitationskommission eröffnet werden.

Für den Fall, als der in einem schriftlichen Dffert enthaltene Prozenten-Nachlaß dem mündlichen Bestbote eines Lizitanten gleich kommen sollte, wird dem letztern, bei gleichen schriftlichen Anboten aber dem früher eingelangten, das ist demjenigen Dfferte, welches die kleinere Post-Nr. trägt, der Vorzug gegeben.

Mit dem Beginne der mündlichen Lizitation wird kein schriftliches, nach Schluß der ersten aber überhaupt kein Anbot angenommen werden, wobei ausdrücklich bedungen wird, daß der Bestbieter mit seinem Anbote dem hohen Strassenärar vom Tage der Unterschrift des Lizitationsprotokolls verbindlich bleibt, während die Verbindlichkeit des hohen Avarars erst mit der erfolgten Ratifikation des Bestbotes von Seite der k. k. Landesregierung, welche hiemit ausdrücklich vorbehalten wird, beginnt.

k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am **31. Jänner 1864.**

Formular für das Dffert.
Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu N. N., Haus-Nr. . . ., erkläre hiemit, die in der Lizitationskundmachung der k. k. Landesregierung

für Krain vom **31. Jänner 1864, Z. 823,** bezogenen Pläne, allgemeinen und speziellen Baubedingnisse, Einheitspreise und den summarischen Kostenanschlag, betreffend den Umlegungsbau der Agramer Reichsstraße über den St. Marainer Berg D. 3. 1/8—10 eingesehen zu haben, und verpflichte mich, die dießfälligen Arbeiten innerhalb von zwei Jahren, vom Tage der Bauübergabe, genau planmäßig und den Baubedingnissen gemäß mit einem Nachlasse von . . . Prozent (hier kommt das Anbot mit Ziffern und Buchstaben nach Prozenten anzusetzen) von den berechneten Einheitspreisen vollkommen entsprechend in Ausführung zu bringen, zu welchem Ende ich das verlangte 5% Badium im Betrage von **1633 fl. ö. W.** im Baaren (oder in Staatspapieren, nach dem börsenmäßigen Kurse berechnet) anschließe (oder bei der k. k. Kassa zu N. N. laut des zuliegenden Leg-scheines deponirt habe).

Name des Wohnorts und Datum, Vor- und Zuname, dann Charakter des Dfferenten. Adresse von Außen:

An die k. k. Landesbehörde für Krain in Laibach. Dffert für den Umbau der Agramer Reichsstraße über den St. Marainer Berg. Beschwert mit . . . Gulden im Baaren oder ic.

(60—1) Nr. 11.

Kundmachung.

Von Seite der unterzeichneten Direktion wird hiemit bekannt gegeben, daß mit jenen Knaben, welche häuslichen Unterricht erhielten und sich der Prüfung an der hiesigen k. k. Musterhauptschule unterziehen wollen, dieselbe am **1. März** und den darauf folgenden Tagen schriftlich und mündlich vorgenommen werden wird.

Zu dem Behufe haben gedachte Privatschüler am

28. Februar,

Vormittags von **10—12 Uhr,** unter gleichzeitiger Ueberreichung der Standestabelle und dem Erlage der gesetzlichen Prüfungsgaxe, in der Direktionskanzlei sich anzumelden.

k. k. Normal-Hauptschuldirektion.
Laibach am **9. Februar 1864.**

Nr. 33. Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 11. Februar. 1864.

(215—3) Nr. 3842.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Johann Aibel von Neubegg gegen Anton Omaschen von Ologouza wegen, aus dem Vergleiche vom 9. Mai 1859, Z. 1825, schuldiger 1050 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 99 des Hausamtes vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1000 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagsfahrungen auf den

20. Jänner,
20. Februar, und
30. März 1864,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Gerichtsstitze mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am **5. Dezember 1863.**

Nr. 139.

Nachdem sich bei der ersten exekutiven Feilbietungstagsfahrt kein Kaufslustiger gemeldet hat, so hat es bei der 2. auf den **20. Februar 1864**

angeordneten exekutiven Feilbietung zu verbleiben.

k. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am **20. Jänner 1864.**

(181—3) Nr. 300.

Edikt.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt

gemacht, daß das hohe k. k. Landesgericht Laibach mit Verordnung vom 29. Dezember 1863, Z. 6755, wider Anton Miklavzibiz von Rogatez wegen Verschwendung die Kuratel zu verhängen be-

funden habe, und daß diesem Kuranden unter Einem Johann Nared von Suscha als Kurator bestellt wurde. k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am **12. Jänner 1864.**



MOLL'S Seidlitz-Pulver.



Central-Versendungs-Depot: Apotheke „zum Storch“ in Wien.

Zur Beachtung. „Jede Schachtel der von mir erzeugten Seidlitz-Pulver ist zum Unterschied von ähnlichen Erzeugnissen mit meiner Schutzmarke und Unterschrift versehen und auf jedem, die einzelne Pulverdosis umschließenden weißen Papier das Kennzeichen „Moll's Seidlitz-Pulver“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht.“ Preis einer versiegelten Originalschachtel 1 fl. 25 kr. ö. W. — Gebrauchs-Anweisung in allen Sprachen.

Diese Pulver behaupten durch ihre außerordentliche, in den mannigfaltigsten Fällen erprobte Wirksamkeit unter sämtlichen bisher bekannten Hausarzneien unbestritten den ersten Rang; wie denn viele Tausende aus allen Theilen des großen Kaiserreiches uns vorliegende Dankgattungsschreiben die detaillirten Nachweisungen darbieten, daß dieselben bei habitueller Verstopfung, Unverdaulichkeit und Sodbrennen, ferner bei Krämpfen, Nierenkrankheiten, Nervenleiden, Herzklopfen, nervösen Kopfschmerzen, Blutcongestionen, gichtartigen Glieder-Affectionen, endlich bei Anlage zur Hysterie, Hypochondrie, andauerndem Brechreiz u. s. w. mit dem besten Erfolg angewendet werden und die nachhaltigsten Heilergebnisse liefern.

Niederlage in Laibach bei Herrn **Wilhelm Mayer,** Apotheker „zum goldenen Hirschen.“ **Görz: Fonzari. Gurkfeld: Fried. Bömches. Gotschee: Jos. Kreu. Neustadt: Dom. Rizzoli und Josef Bergmann. Wippach: Ant. Deperis.**

Durch obige Firma ist auch zu beziehen das

Echte Dorsch-Leberthran-Oel.

Die reinste und wirksamste Sorte Medicinalthran aus Bergen in Norwegen.

Jede Bouteille ist zum Unterschied von andern Leberthranarten mit meiner Schutzmarke versehen.

Preis einer ganzen Bouteille nebst Gebrauchsanweisung 1 fl. 80 kr., einer halben 1 fl. ö. W.

Das echte **Dorsch-Leberthran-Oel** wird mit dem besten Erfolg angewendet bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rachitis. Es heilt die veralteten Gicht- und rheumatischen Leiden, so wie chronische Hautausschläge. Diese reinste und wirksamste aller Leberthran-Sorten wird durch die sorgfältigste Sammlung und Auscheidung von Dorschfischen gewonnen, jedoch durchaus keiner chemischen Behandlung unterzogen, indem die in den Originalflaschen enthaltene Flüssigkeit sich ganz in demselben ungeschwächten primitiven Zustande befindet, wie sie aus der Hand der Natur unmittelbar hervorging.

A. MOLL,

Apotheker und chemischer Producten-Fabrikant in Wien.